



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Kommunalbericht 2016

Kiel, 25. Oktober 2016



Kommunalbericht 2016

des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Kiel, 25. Oktober 2016

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431/988-8905
Fax: 0431/988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

2. Kommunalprüfung in Schleswig-Holstein

Neben seiner Zuständigkeit für die Landesverwaltung hat der LRH nach der Landesverfassung¹ i. V. m. dem Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein² auch im kommunalen Bereich einen umfassenden Prüfungsauftrag.

2.1 Wer prüft was in den Kommunen?

Gesetzliche Grundlage für die Kommunalprüfung ist das Kommunalprüfungsgesetz (KPG)³. Der LRH prüft überörtlich die Kreise und die Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern. Daneben prüft er überörtlich auch die Zweckverbände, die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehen.⁴ Zudem überwacht der LRH die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller kommunalen Körperschaften durch Querschnittsprüfungen. Dabei wird in mehreren kommunalen Körperschaften ein Aufgabenbereich oder sachlicher Schwerpunkt geprüft.⁵

Zuständig ist der LRH auch für die Jahresabschlussprüfung der nach KPG prüfungspflichtigen Einrichtungen.⁶ Aktuell sind dies über 200 Eigenbetriebe, Anstalten und kleine Kapitalgesellschaften. Der LRH beauftragt die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nimmt an Schlussbesprechungen teil und wertet die Prüfungsberichte aus.⁷ Außerdem beobachtet er mehr als 170 kommunale Gesellschaften, die nach Handelsgesetzbuch oder Energiewirtschaftsgesetz geprüft werden. Bei der überörtlichen Prüfung der Kommunen wird auch untersucht, ob sie die ausgegliederten Organisationseinheiten sachgerecht steuern und kontrollieren.

Die Landrätin und die Landräte führen Querschnitts-, überörtliche sowie Jahresabschlussprüfungen nach KPG bei kommunalen Körperschaften durch, die ihrer Kommunalaufsicht unterstehen. Diese Aufgabe nehmen die Rechnungsprüfungsämter der Kreise als Gemeindeprüfungsämter

¹ Vgl. Artikel 64 Abs. 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) in der Fassung vom 02.12.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 361.

² Vgl. § 2 Abs. 2 Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 02.01.1991, GVOBl. Schl.-H. S. 3, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 71.

³ Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -), Neufassung vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 129, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 552.

⁴ Vgl. § 2 KPG.

⁵ Vgl. § 5 a Abs. 1 KPG.

⁶ Vgl. § 8 Abs. 1 KPG.

⁷ Vgl. §§ 8 ff. KPG.

wahr. Im Übrigen sind diese für die örtliche Prüfung ihrer Kreise zuständig.¹

Örtliche Prüfungen werden zudem durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte über 20.000 Einwohner durchgeführt.²

2.2 Prüfungen des Landesrechnungshofs sind in die Zukunft gerichtet

Auch weiterhin stellt der LRH den Beratungsaspekt in den Vordergrund seiner Arbeit. So werden den Kommunen bei den überörtlichen Prüfungen möglichst schon während der Gespräche vor Ort Hinweise und Anregungen gegeben. Sie können zügig umgesetzt werden und das Verwaltungshandeln verbessern. Auch Querschnittsprüfungen des LRH beschränken sich nicht darauf, Fehlentwicklungen aufzudecken. Auch hier wird das Ziel verfolgt: Die Kommunen sollen durch die Vorschläge ihre Aufgaben besser und wirtschaftlicher erledigen können. Der beratenden Tätigkeit misst der LRH besondere Bedeutung zu. Ihre Wirkung ist teilweise höher einzuschätzen, als dies bei Anregungen und konstruktiver Kritik im gesetzlichen Prüfungsverfahren der Fall ist.

Zudem hat sich aufgrund der persönlichen Kontakte auch ein reger Gedankenaustausch außerhalb der eigentlichen Prüfungsverfahren entwickelt. Darüber hinaus gibt es vielfältige Kontakte zu den kommunalen Landesverbänden sowie zum Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Auch steht der LRH in ständiger Verbindung mit den Prüfungsämtern der Kreise und Städte.

¹ Vgl. § 57 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO) vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 7 i. V. m. § 114 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 788.

² Vgl. § 114 GO.